

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats Wetzikon

Sitzung vom 22. August 2018

149 16.02

Organisation und Behörden generell, Gemeindeordnung Teilrevision der Geschäftsordnung des Stadtrates, Ergänzung Bürgerrechtsausschuss und Kompetenz für Präsidialverfügungen

Ausgangslage

Die Stadtkanzlei hat die Geschäftsordnung des Stadtrates auf die neue Legislatur 2018/2022 auf Vollständigkeit und Aktualität überprüft. Eine Totalrevision der Geschäftsordnung wird im Rahmen der Totalrevision der Gemeindeordnung vorgenommen. Kurzfristig besteht folgender Änderungsbedarf:

Am 1. Januar 2018 ist das neue Gemeindegesetz (GG) in Kraft getreten. Nach altem Recht war der Präsident / die Präsidentin berechtigt, Geschäfte mit geringer Bedeutung mit Präsidialverfügung zu beschliessen. Gemäss § 41 Abs. 2 des neuen Gemeindegesetzes ist dies nur noch möglich, wenn die Behörde den Präsidenten ermächtigt, Angelegenheiten von geringer Bedeutung selber zu entscheiden. Der Stadtpräsident hat nach altem Recht über die Feststellung der Rechtskraft der Beschlüsse des Grossen Gemeinderats mit Präsidialverfügung entschieden. Diese Kompetenz hat seit dem 1. Januar 2018 der Gesamtstadtrat wahrzunehmen, da eine entsprechende Kompetenzdelegation fehlt.

Der Bürgerrechtsausschuss der Stadt Wetzikon ist für den gesamten Einbürgerungsprozess zuständig. Die Kompetenzen des Ausschusses legte der Stadtrat mit Beschluss vom 7. September 2016 fest. Kompetenzen von Kommissionen und Ausschüssen sind vorzugsweise in einem Erlass und nicht in einzelnen Beschlüssen festzuhalten. Dies erhöht die Nachvollziehbarkeit und Auffindbarkeit von Regelungen. Der Bürgerrechtsausschuss ist für das gesamte Einbürgerungsverfahren zuständig. Damit der Ausschuss als spezialisiertes Gremium auch die Ausgestaltung einzelner Verfahrensschritte festlegen kann (z.B. die Durchführung von externen Prüfungen), ist ihm diese Kompetenz zusätzlich zu übertragen.

Die Geschäftsordnung des Stadtrats ist aus diesem Grund wie folgt anzupassen:

Art. 31a Präsidialverfügungen

Die Stadtpräsidentin/Der Stadtpräsident entscheidet über die Feststellung der Rechtskraft der Beschlüsse des Grossen Gemeinderats mittels Präsidialverfügung.

Art. 33a Bürgerrechtsausschuss

Der Bürgerrechtsausschuss besteht aus drei Mitgliedern des Stadtrates. Präsident/in des Ausschusses ist der/die Präsident/in oder ein/e Vizepräsident/in des Stadtrates. Beratende Stimme hat die Sachbearbeitung des Bürgerrechtsausschusses.

Der Bürgerrechtsausschuss ist zuständig für:

- die Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht von Schweizerinnen und Schweizern;
- die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht von Schweizerinnen und Schweizern;
- die Antragstellung an den Stadtrat für die Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht von ausländischen Staatsangehörigen im ordentlichen Einbürgerungsverfahren ohne Anspruch;

- die Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht von ausländischen Staatsangehörigen im ordentlichen Einbürgerungsverfahren mit Anspruch;
- die Entscheidung über Sistierungen von Gesuchen in sämtlichen Einbürgerungsverfahren;
- die Antragstellung an den Stadtrat für Ablehnungen im ordentlichen Einbürgerungsverfahren;
- die Durchführung des erleichterten Einbürgerungsverfahrens;
- den Entscheid über die generelle Durchführung von externen Prüfungen im ordentlichen Einbürgerungsverfahren (wie z.B. Deutsch- oder Gesellschaftskenntnisprüfungen);
- die Ausgestaltung des Einbürgerungsverfahrens;
- die Befreiung von der externen Prüfung infolge Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse gemäss übergeordnetem Recht sowie die Festlegung von Sonderregelungen.

Erwägungen

Mit der Totalrevision des Gemeindegesetzes wurde die Bestimmung über die Präsidialverfügungen insofern geändert, dass eine explizite Delegation der Zuständigkeit für Geschäfte von geringer Bedeutung in einem Behördenerlass notwendig ist. Bei der Feststellung der Rechtskraft der Beschlüsse des Grossen Gemeinderats handelt es sich um solch geringfügige Geschäfte. Die Kompetenz ist daher dem Stadtpräsidenten zu delegieren.

Kompetenzen und Aufgaben der Ausschüsse und Kommissionen des Stadtrats sind anstatt in einem Behördenbeschluss in der Geschäftsordnung aufzuführen. Damit wird die Auffindbarkeit der relevanten Bestimmungen besser gewährleistet. Zudem besteht in der Geschäftsordnung so ein Gesamtüberblick über sämtliche Kompetenzen des Stadtrates, welche an Ausschüsse, Kommissionen oder Ressortvorsteher/innen delegiert wurden.

Der Stadtrat beschliesst:

- 1. Die teilrevidierte Geschäftsordnung des Stadtrates wird genehmigt. Die Änderungen treten per 1. September 2018 in Kraft.
- 2. Der Beschluss des Stadtrats vom 7. September 2016 wird aufgehoben.
- 3. Dieser Beschluss ist öffentlich.
- 4. Mitteilung durch Stadtkanzlei an:
 - Sachbearbeitung Bürgerrechtsausschuss
 - Abteilungsleiter Sicherheit
 - Geschäftsbereichsleiter Bevölkerung + Sport
 - Parlamentsdienste (zuhanden Grosser Gemeinderat)

Für richtigen Protokollauszug:

Im Namen des Stadtrats

Marcel Peter, Stadtschreiber